

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 173/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Vera Kitty M [REDACTED] geborene O [REDACTED],  
R [REDACTED] Straße 1 c, D [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,  
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,  
Z [REDACTED]straße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fortmann, Dr. Lang und Dr. Jähnke beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Köln vom 17. Oktober 1973 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

#### G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil läßt keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Klägerin erkennen und wirft auch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Insbesondere ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht den Entschädigungszeitraum für die Berechnung der Kapitalentschädigung mit dem 31. Dezember 1962 als beendet angesehen hat, weil das Einkommen der Klägerin und ihres Ehemannes im Jahre 1962 und den nachfolgenden Jahren bis zur Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit aus gesundheitlichen Gründen ab 1. April 1965 die für die Klägerin maßgeblichen Tabellensätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG um mehr als die Hälfte überstiegen hat. Die Tatsache, daß ein Verfolgter längere Jahre das Vergleichseinkommen mit dem Tabellenwert erzielt hat, beendet den Entschädigungszeitraum zwar dann nicht, wenn bereits zu diesem Zeitpunkt ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, z. B. wegen fortschreitender Er-

verbesindung, ohne ausreichende Versorgung wahrscheinlich war (vgl. BGR RzW 1969, 196 Nr. 27). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts kann aber nicht davon ausgegangen werden, daß diese Voraussetzung bei der Klägerin erfüllt war; denn eine mindestens 50 %ige Arbeitsunfähigkeit ist bei ihr erst ab Ende März 1965 anzunehmen. Ein früherer Zeitpunkt kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil die Klägerin selbst nicht behauptet hat, daß sie nur unter Anspannung aller Kräfte bis Ende März 1965 das von ihr in ihrem Beruf Geforderte habe leisten können. Denn war aber auch 1962 ein vorzeitiges Ausscheiden der damals 44 Jahre alten Klägerin aus dem Erwerbsleben aus gesundheitlichen Gründen nicht wahrscheinlich.

Mai

Zorn

